

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 86.

Samstag den 18. Juli

1840.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1063. (2) Nr. 16552.

C u r r e n d e
des k. k. illyrischen Landes-Guberniums. — In Betreff der Verhandlungen zur Sicherstellung der Verzehrungssteuer-Gefälls-Erträgnisses für das Verwaltungsjahr 1841. — Die hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 20. Mai 1840, Z. 20529/1062, anzuordnen geruht, daß die Verhandlungen über die Abfindungen und Verpachtungen der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1841 in derselben Art zu gesch. haben, w. l. m. mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 29. Mai 1839, Z. 23191, für das Verwaltungsjahr 1840 bestimmt worden ist. — In Gemäßheit dieser hohen Anordnung werden daher folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1) Die Verhandlungen zur gemeinschaftlichen Abfindung mit Corporationen oder ganzen Gemeinden, so wie zur Verpachtung, insofern hiesfür nicht durch das Fortbestehen der in den Vorjahren bedingungsweise auch auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1841 abgeschlossenen Abfindungs- und Pachtverträge schon die Vorsehung getroffen wurde, werden in doppelter Art geschlossen werden, entweder auf Ein Jahr mit der stillschweigenden Erneuerung, oder zugleich auf drei Jahre, wobei bemerkt wird, daß hierbei auf die Zustandekommung und die Gestattung von Abfindungen der thunlichste Bedacht genommen werden wird. — 2) In die Verträge auf Ein Jahr wird die Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, und in die Verträge auf drei Jahre die Bedingung aufgenommen werden, daß gegenseitig das Recht vorbehalten bleibt, im Falle einer eintretenden Aenderung in den Gesetzen oder Tariffen, den Vertrag gegen dreimonatliche Aufkündigung aufzuheben. — 3) Mit den einzelnen Gewerbs-

parteien werden gleichfalls Abfindungs-Verträge, mit diesen jedoch nur auf ein Jahr mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung abgeschlossen werden. — 4) Von diesen Verhandlungen bleibt aber die Sicherstellung des Verzehrungssteuer-Erträgnisses von den gebrannten geistigen Flüssigkeiten und von der Bier-Erzeugung in den Provinzen Kärnten und Krain ausgeschlossen. — Endlich 5) wird zur Einreichung der nach dem §. 10 der Gubernial-Currende vom 26. Juni 1829, Z. 1371/C., zur Erlangung des gefällsämlichen Erlaubniß-Scheines, erforderlichen Erklärung die Frist bis 31. Juli 1840 festgesetzt. — Laibach am 1. Juli 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs:
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Anton Stelzich,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1071. (2) Nr. 15582.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums.

Womit die allerhöchste Entschließung vdo: 25. April l. J., über den Umfang der Wechsel-Execution bis zur Sicherstellung bekannt gemacht wird. — Seine k. k. apostolische Majestät haben über einen von der k. k. obersten Justizstelle, im Einverständnisse mit der k. k. Hofcommission in Justiz-Geschieden, erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit allerhöchster Entschließung vom 25. April 1840, eine allgemein kund zu machende Verordnung über den Umfang der Wechsel-Execution zur Sicherstellung dahin zu genehmigen geruht, daß unter der Execution bis zur Sicherstellung, im Falle der Ermanglung anderer Sicherungsmittel auch der Personalarrest des präsumtiven Wechselschuldners zu versteh. n sey. — Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge hohen Hofkanzleis-

Decretes ddo. 5. Juni l. J., Z. 17305, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 27. Juni 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Anton Stelzich,
k. k. Sub. Rath.

Z. 1046. (3) Nr. 15561.
E u r e n d e.

Strafbestimmung für die Uebertretungen des Verbotthes des Hausfrens mit Losen und Gewinnst-Objecten. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzlei den Beschluß gefaßt, daß auf die Uebertretungen des Verbotthes des Hausfrens mit Losen und Gewinnst-Objecten die im §. 451 des Gefälls-Strafgesetzes enthaltene Strafbestimmung angewendet werden soll, wonach für jede solche Uebertretung eine Strafe von Zwei bis Hundert Gulden auszusprechen ist. — Diese gesetzliche Bestimmung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 2. l. M., Z. 16915, mit Bezug auf das Subernial-Umlaufschreiben vom 29. September 1836, Z. 21657, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 26. Juni 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Sub. Rath.

Z. 1064. (2) Nr. 7332.
E d i c t

des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes. — Durch die mit allerhöchster Entschließung vom 30. Mai 1840 verfügte Jubilirung des Herrn Appellationsrathes Franz Ritter v. Tobenz, ist bei dem k. k. stevermärkischen Landrechte eine Rathestelle mit dem systemisirten Gehalte von jährlichen 1400 fl. C. M., und dem Vortrutzungsrechte in die höhern Befoldungen von 1600 und 1800 fl., in Forderung gekommen; daher haben jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen sie zugleich ihre Sprachkenntnisse auszuweisen und auch zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des besagten Landrechts verwandt oder verschwägert seyen, binnen vier Wochen, vom Tage der

ersten Einschaltung dieses Edictes in die Wiener Zeitungsblätter, durch ihre Vorstände bei dem k. k. stevermärkischen Landrechte einzubringen. — Klagenfurt am 25. Juni 1840.

Z. 1047. (3) ad Nr. 16024. Nr. 4656.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kärnten wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Sophie Rauter zu Feldkirchen, Besitzerinn des Kaltenberger Ackerb, sammt Mahd an der Bleistatt, Urb. Nr. 90, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der beiden, auf obiger Realität haftenden Schuldbriefe, als: des vom Peter Niedermann ausgehenden, und an Johann Melatschnigg lautenden Schuldbriefes, ddo. 10., et intab. 11. December 1783, pr. 100 fl.; und des vom Peter Niedermann ausgehenden, und an seinen Bruder Lorenz Niedermann lautenden Schuldbriefes ddo. 27. Nov., intab. 30. December 1784 pr. 420 fl., gewilliget worden. — Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Schuldscheine aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und darzuthun, als widrigens auf weiteres Anlangen diese beiden Schuldscheine nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für geöddet und wirkungslos erklärt werden würden. — Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kärnten. Klagenfurt den 10. Juni 1840.

Z. 1048. (3) ad Nr. 16338. Nr. 4759.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kärnten wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Thomas Schludermann, Besitzer des landtällichen Pradischn Gutes, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des auf dieser Realität zu Gunsten der Rosalia Schludermann, gebornen Rainerrinn, zur Sicherstellung der Heirathsprüche pr. 900 fl., intabulirten Ehevertrages ddo. 11. Mai 1749; dann des zu Gunsten des Michael Wedenig intabulirten Schuldbriefes ddo. 1. Juni 1775 pr. 1000 fl., gewilliget worden. — Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Schuldposten aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und darzuthun, als widrigens auf weiteres Anlangen die obgedachten Urkunden

nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet erklärt, und deren Lösung von dem Prädialen Gute bewilliget werden würde. — Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kärnten. Klagenfurt den 13. Juni 1840.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1072. (2) Nr. 5137.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Theresia Ziegler, geb. Weinhardt, in die Einleitung des Verfahrens zur Todserklärung ihres Bruders, Joseph Weinhardt, der am 18. März 1789 zu Laibach geboren, vor mehr als 30 Jahren als Sattler-Gesell auf Wanderung gegangen, und nicht mehr zu rückgekehrt, auch seit dem immer unbekanntem Aufenthaltes geliebt ist, gewilliget, und zur Erforschung seines Lebens und Aufenthaltes der hierortige Hof- und Gerichtsadvocat, Dr. Mathias Burger, als Curator für ihn aufgestellt worden. Joseph Weinhardt wird demnach aufgefördert, binnen einem Jahre, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in den öffentlichen Zeitungsblättern, so gewiß entweder persönlich zu erscheinen, oder diesem Gerichte, oder dem für ihn aufgestellten Curator von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht zu geben, widrigens derselbe auf weiteres Ansuchen für wirklich todt erklärt werden würde. — Laibach am 27. Juni 1840.

Z. 1044. (3) Nr. 4961.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Riemermeister Anton Knee hie mit bekannt gegeben, daß, da der Aufenthaltsort desselben diesem k. k. Stadt- und Landrechte ganz unbekannt ist, das in der Rechtsache des Klägers, Silvester Pomann, wider ihn, Beklagten Anton Knee geschöppte Contumaz, Urtheil ddo. 23. Mai 1840 Nr. 2637, wegen angesprochener Bezahlung pr. 162 fl. 23 ³/₄ kr. C. M., sammt den hievon seit 4. Juli 1837 laufenden 5 % Zinsen und Gerichtskosten, dem Dr. Andreas Napreth, als dem ihm Beklagten, auf seine Gefahr und Kosten aufgestellten Curator, zugestellt worden sey. — Hievon wird der Anton Knee zu dem Ende verständiget, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst einschreiten, oder dem ihm aufgestellten Curator Dr. Napreth seine Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder auch einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen wissen möge, als sonst er die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst bezumessen haben wird. — Laibach am 23. Juni 1840.

Eemtsliche Verlautbarungen.

Z. 1049. (3) Nr. 4316.

Verlautbarung.

Zur Herstellung einer Dachrinne an dem ständischen Redouten-Gebäude wird die Minuendo-Licitation am 21. d. M. um 11 Uhr im Rathhause abgehalten werden. — Der richtig gestellte Ausruufspreis beträgt 106 fl. 37 kr. — Stadtmag. strat. Laibach am 10. Juli 1840.

Z. 1062. (3) Nr. 7678/1038

Concurs

zur provisorischen Besetzung einer Amtschreibersstelle. — Bei dem Verwaltungsamte der Staats-herrschaft Adelsberg ist die zweite Amtschreibersstelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher dreihundert Gulden Conv. Münze, ein Quartiergeld jährlicher vierzig Gulden Conv. Münze, und ein Brennholz-Deputat jährlicher sechs Klafter harter Scheiter systemmäßig verbunden ist, in Erledigung gekommen. Zu deren provisorischen Wiederbesetzung wird der Concurs bis 14. August 1840 hiemit eröffnet. — Die Bewerber um diese Stelle, oder im Falle durch die Besetzung derselben eine Amtschreibersstelle auf Staats Herrschaften mit dem jährlichen Gehalte von 250 fl. Conv. Münze sammt damit verbundenen Emolumenten erlediget werden sollte; jene um die letztere haben ihre gehörig instruirten Gesuche, worin sie sich insbesondere über ihr Alter, ihre bisherige Dienstleistung, über die erworbenen Kenntnisse in der Landamtmirung (dann rücksichtlich der ersteren Stelle auch über die volle Kenntniß der krainischen Sprache), so wie über ihre Moralität legal auszuweisen haben, an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach im vorgeschriebenen Wege zu überreichen, zugleich aber anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den Beamten des Bezirksamtes, bei welchem sie eine Stelle zu erlangen wünschen, verwandt oder verschwägert seyen. Von der k. k. Steyer-märkisch-illyrischen verordneten Cameral-Befällen-Verwaltung. Grätz am 3. Juli 1840.

Fermische Verlautbarungen.

Z. 1066. (1)

Edict.

Von dem Verwaltungsamte der fürstlich Auersperg'schen Herrschaft Linöd in Unterkrain wird hiemit bekannt gemacht, daß am 22. Juli 1840, um 9 Uhr Früh der Weingehent von dem Weingebirge Radoviga auf 3 oder 6 Jahre, vom Jahre 1840 angefangen, in der hierortigen Amtskanzlei im öffentlichen Versteigerungswege wird verpachtet werden, wozu die Pachtlustigen mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Pachtbedingnisse in den

gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden können.

Verwaltungsamt der Herrschaft Linöb den 6. Juli 1840.

Z. 1068. (1) Nr. 1347.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurksfeld wird bekannt gemacht: Paul Wanitsch aus Gurksfeld habe wider die Thomas Urschitsch'schen Pupillen und ihre Erben die Klage auf Verjährt- und Erloschenerklärung ihrer Forderung aus dem Schuldscheine ddo. 2. Juli 1800, intabulirt am 12. September 1800, auf dem der Herrschaft Gurksfeld sub Berg-Nr. 734 dienstbaren Weingarten in Stadtberg, im Betrage von 84 fl. B. Z., angebracht. Nachdem der Aufenthaltsort der Beklagten dem Gerichte nicht bekannt ist, so hat man zu ihrer Vertretung einen Curator in der Person des Johann Kocil von Gurksfeld bestellt, und zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagssagung auf den 30. September l. J., Vormittags um 9 Uhr angeordnet.

Hievon werden die Beklagten mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, daß sie zur Verhandlungstagssagung entweder selbst zu erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Rechtsbehelfe mitzutheilen, oder einen Sachwalter selbst zu ernennen und diesem Gerichte namhaft zu machen haben, widrigens dieser Streitgegenstand mit dem bestellten Curator ausgetragen werden würde.

K. K. Bezirksgericht Gurksfeld den 19. Juni 1840.

Z. 1069. (1) Nr. 1348.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurksfeld wird bekannt gemacht: Paul Wanitsch aus Gurksfeld habe wider Armand Zurhalleg und dessen Erben, die Klage auf Verjährt- und Erloschenerklärung einer Forderung pr. 146 fl. B. Z., welche mittelst Schuldscheines ddo. 2. Juli, intab. 13. September 1800, auf den der Herrschaft Gurksfeld sub Berg-Nr. 734 dienstbaren Weingarten in Stadtberg sichergestellt ist, angebracht. Nachdem der Aufenthaltsort der Beklagten dem Gerichte nicht bekannt ist, so hat man zu ihrer Vertretung einen Curator in der Person des Johann Kocil von Gurksfeld bestellt, und zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagssagung auf den 30. September l. J., um 9 Uhr angeordnet.

Hievon werden die Beklagten mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, daß sie zur Verhandlungstagssagung entweder selbst zu erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Rechtsbehelfe mitzutheilen, oder einen Sachwalter selbst zu ernennen und diesem Gerichte namhaft zu machen haben, widrigens dieser Streitgegenstand mit dem bestellten Curator ausgetragen werden würde.

K. K. Bezirksgericht Gurksfeld den 19. Juni 1840.

Z. 1054. (2) Nr. 451.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Treffen wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Executionärs Anton Verbig von Treffen, wider den

Executen Anton Supanzhij von Paradise, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, laut Schätzungsprotocolls vom Bescheide 4. Mai 1840, Z. 301, auf 60 fl. gerichtlich geschätzten Fahrnisse, als: zwei Zuspferde, ein zweispänniger Fuhrwagen, ein einspänniges Wagerl, eine Kuh, ein 6 Wochen altes Kalb, zwei Schweine, zwei Kleidertruhen von hartem Holz und eine Wanduhr, wegen dem Executionsführer aus dem wirthschaftsamtl. Vergleich vom 7. Februar 1840 schuldigen 37 fl. nebst Executionskosten gewilliget, und zu deren Vornahme drei Feilbietungstagssagungen, als: auf den 29. Juli, 12. und 26. August l. J., jederzeit 9 Uhr Vormittags in Loco der Fahrnisse zu Paradise mit dem Besage anberaumt, daß, wenn diese Fahrnisse nicht bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagssagung um oder über den Schätzwert an Mann gebracht werden sollten, solche bei der dritten Feilbietung auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu Kauflustige am obbestimmten Tage und Stunde zu erscheinen mit dem Besage eingeladen werden, daß die erstandenen Fahrnisse gegen gleich bare Bezahlung dem Ersucher sogleich ausfolgt werden.

Bezirksgericht Treffen den 26. Juni 1840.

Z. 1041. (5) Nr. 897.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Sittich wird den unbekannt wo befindlichen Maria Kostelich'schen Pupillen, oder ihren allfälligen ebenfalls unbekannt Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie Joseph Klomentschitsch von Dob, die Klage auf Verjährt- und Erloschenerklärung der laut Schuldscheines ddo. 15. April 1808, auf seiner in Dob liegenden, der Staatsherrschaft Sittich sub Urb. Nr. 88 $\frac{1}{2}$ dienstbaren Hube intabulirten Forderung pr. 40 fl. eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagssagung vor diesem Gerichte zur Verhandlung auf den 30. September l. J., Früh um 9 Uhr anberaumt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Anton Rescherch von Sittich als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabräumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Sittich den 23. Juni 1840.